

Klausurtaktik – Allgemeine Hinweise

I. Sachverhalt und Bearbeiterhinweise (Aufgabenstellung) sorgfältig lesen!

- ggfls. Skizze (insbes. bei komplexen Sachverhalten mit mehreren Personen)
- bei mehreren Datumsangaben kann sich ein Zeitstrahl empfehlen
- Aufgabenstellung: Wonach ist genau gefragt? Was soll evtl. ausdrücklich nicht geprüft werden?

II. Erfassen der Schwerpunkte (Probleme) der Klausur

- Hineinversetzen in die Perspektive des Klausurstellers: Wo liegen die Probleme des Falles? Warum ist der Sachverhalt gerade so formuliert?

III. Prüfungsaufbau allgemein

- Prüfung nach Anspruchsgrundlagen: Wer will was von wem woraus?:

Diese 4 W müssen im Obersatz jeder Anspruchsprüfung genannt werden.

Beispiel: „A (=wer?) könnte gegen B (= von wem?) einen Anspruch auf Zahlung von 500,00 € (= was?) aus § 433 Abs.2 BGB (= woraus?) haben.“

- Bei Mehrpersonenverhältnissen oder wechselseitigen Ansprüchen im 2-Personen-Verhältnis wird in der ersten Gliederungsstufe nach Personen differenziert.

Beispiel: „I. Ansprüche des A gg. B

1. Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus § 433 Abs.2 BGB“

Reihenfolge: 1. Vertragliche Ansprüche

a) Primäransprüche (z.B. Kaufpreiszahlung)

b) Sekundäransprüche (z.B. Gewährleistung)

2. Quasivertragliche (vertragsähnliche) Ansprüche (z.B. pFV- § 280 BGB, c.i.c. - § 311 Abs.2, 241 BGB, GoA, §§ 677 ff. BGB)

3. Gesetzliche Ansprüche

- a) Dingliche Ansprüche (z. B. §§ 985 ff. BGB)
- b) Schadenersatz (§§ 823 ff. BGB)
- c) Bereicherung (§§ (812 ff. BGB)

- Wichtig:
- In einem Gutachten sind sämtliche in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen zu prüfen (wenn keine Einschränkung in der Aufgabenstellung, s.o.)!
 - Gutachtenstil: Saubere Subsumtion, nicht sofort auf das erkannte Problem springen („Der Weg ist das Ziel“)
 - Widersprüche in der Lösung sind unbedingt zu vermeiden

IV. Prüfungsaufbau der Anspruchsgrundlagen

1. Anspruch entstanden?

- bei vertraglichen Ansprüchen: übereinstimmende WE, §§ 145 ff. BGB, Vertragstyp
- bei gesetzlichen Ansprüchen: Subsumtion unter die gesetzlich formulierten Anspruchsvoraussetzungen
- Rechtshindernde Einwendungen?

Beispiel: §§ 134, 138 BGB

2. Anspruch erloschen?

Beispiel: Erfüllung, § 362 BGB; nach h.M. : Anfechtung, §§ 119 ff. BGB als rechtsvernichtende Einwendung (a.A.: rechtshindernde Einwendung, s.o.)

3. Anspruch durchsetzbar?

Einreden, z.B.: Verjährung (§§ 194 ff. BGB)

Achtung: Einreden müssen von dem Schuldner ausdrücklich erhoben („eingeredet“) werden!

Treu und Glauben (§ 242 BGB), von Amts wegen zu beachten

